

Aktenzeichen: 3 AZR 330/79

LAG Baden-Württemberg - Urteil des BAG vom 22. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

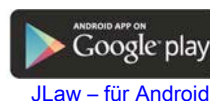
Gesetz: TVG § 1 Auslegung; BGB § 242 Gleichbehandlung; Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Lande Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1); Bundesangestellten-Tarifvertrag vom 23. Februar 1961 § 15 Abs. 6, § 35 Abs. 1

Leitsatz: Ein Angestellter, der an einem auf einen Sonntag fallenden Feiertag oder am Oster- oder Pfingstsonntag arbeiten muß, kann nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT auch dann lediglich einen Zeitzuschlag in Höhe von 35 v.H. und nicht von 135 v.H. beanspruchen, wenn er infolge der Arbeit nur den dienstplanmäßigen Zeitausgleich nach § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 erhält (Bestätigung der Entscheidung des Senats vom 11. Dezember 1980 - 3 AZR 163/78 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 27 MTB II).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 330/79

5 Sa 175/78 Baden-Württemberg

Verkündet
am 22. September 1981

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1981 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

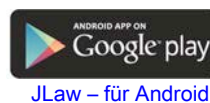
1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. Februar 1979 - 5 Sa 175/78 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 16. November 1978 - 6 Ca 90/78 - abgeändert.
3. Die Klage wird abgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei dem beklagten Land im Fernschreibdienst des Landeskriminalamtes in Wechselschicht beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundesangestellten-Tarifvertrag vom 23. Februar 1961 Anwendung. In diesem heißt es:

"§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

- (6) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordert, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich gearbeitet werden. Es sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1) gezahlt.

Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag des Angestellten durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen."

"§ 35 Zeitzuschläge

- (1) Der Angestellte erhält neben seiner Vergütung (§ 26) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

- a) 25 v.H.
- b) für Arbeit an Sonntagen
- c) für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
 - aa) ohne Freizeitausgleich 135 v.H.
 - bb) bei Freizeitausgleich 35 v.H.

.....

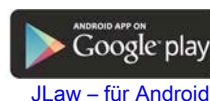
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt."

Der Kläger arbeitete entsprechend seinem Schichtplan am Ostersonntag, dem 10. April 1977, am Sonntag, dem 1. Mai 1977, und am

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Pfingstsonntag, dem 29. Mai 1977. Für diese Arbeit gewährte ihm das beklagte Land den im Schichtplan vorgesehenen Freizeitausgleich sowie einen Geldzuschlag in Höhe von 35 v.H.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der gewährte schichtplanmäßige Freizeitausgleich entspreche nicht dem für einen Feiertag zu erteilenden Freizeitausgleich. Er hat für die an den Feiertagen geleistete Arbeit einen Zuschlag in Höhe von 335,48 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 9. November 1977 verlangt.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, wenn ein Feiertag auf einen Sonntag falle, so sei die an diesem Tage geleistete Arbeit wie normale Sonntagsarbeit zu behandeln. Es erhöhe sich lediglich der Zuschlag von 25 v.H. auf 35 v.H.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Landes zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger stehen für die am Oster- und am Pfingstsonntag 1977 sowie am Sonntag, dem 1. Mai 1977, geleistete Arbeit keine weiteren Vergütungszuschläge mehr zu.

1. Welche Vergütungszuschläge für an Feiertagen geleistete Arbeit zu zahlen sind, ergibt sich ausschließlich aus dem mit der Überschrift "Vergütung" bezeichneten Abschnitt VII des Bundesangestellten-Tarifvertrages vom 23. Februar 1961. Nach § 35 Abs. 1 Satz 2 lit. c BAT hat ein Angestellter für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe von 135 v.H., wenn ihm kein Freizeitausgleich gewährt worden ist, und lediglich auf 35 v.H., wenn er für die am Feiertag geleistete Arbeit Freizeit erhalten hat. Ostersonntag und Pfingstsonntag sind in die tarifliche Zuschlagsregelung für Feiertage einbezogen worden, um sicherzustellen,

daß auch für diese Tage gegenüber Sonntagen der für Feiertage erhöhte Zuschlag gezahlt wird. § 35 Abs. 1 Satz 2 lit. c BAT knüpft an den Begriff des gesetzlichen Feiertages an. Welche Tage gesetzliche Feiertage sind, bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dem das Arbeitsverhältnis seinen Erfüllungsort hat. Dies ist vorliegend das Land Baden-Württemberg. In § 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971, S. 1) sind der Oster- und der Pfingstsonntag als Feiertage nicht erwähnt.

2. Der Kläger hat für die am Oster- und am Pfingstsonntag 1977 sowie am 1. Mai 1977 geleistete Arbeit dienstplanmäßig Freizeitausgleich erhalten. Weiteren Freizeitausgleich braucht ihm entgegen der Ansicht der Revision nicht gewährt zu werden, um den Anspruch auf den erhöhten Zuschlag auszuschließen.

a) In welchem Umfang für an Feiertagen geleistete Arbeit Freizeitausgleich zu gewähren ist, ergibt sich aus § 15 Abs. 6 BAT, der in dem die Arbeitszeit regelnden Abschnitt IV enthalten ist. Die Auslegung des § 15 Abs. 6 BAT, die wie bei allen Tarifnormen nach den Grundsätzen der **Gesetzesauslegung** erfolgen muß, ergibt, daß auch die dienstplanmäßig gewährte Freizeit den erhöhten Feiertagszuschlag ausschließt. Dies folgt aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte und systematischem Zusammenhang der Bestimmung.

b) Nach § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 1 BAT muß in Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgabe Sonntags- und Feiertagsarbeit erfordert, an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden. Die am Sonntag geleistete Arbeit ist durch Freizeit auszugleichen (§ 15 Abs. 6 Unterabsatz 1 Satz 3 BAT). Dies gilt auch dann, wenn auf den Sonntag noch ein Feiertag fällt. Aus dem Wortlaut ergibt sich nichts dafür, daß in diesen Fällen noch ein **zusätzlicher freier Tag** zu gewähren ist. Dagegen ist einem Arbeitnehmer auf seinen Antrag ein bezahlter freier Tag zu gewähren, wenn er dienstplanmäßig an einem Wochenfeiertag arbeiten mußte. Da die Tarifpartner in § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 und 2 übereinstimmend von der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeit ausgehen, aber nur für Wochenfeiertage einen



zusätzlichen freien Tag normiert haben, kann entsprechendes nicht für auf Sonntage fallende Feiertage angenommen werden.

c) Die Differenzierung zwischen Wochenfeiertagen und auf Sonntage fallenden Feiertagen läßt sich aus der Entwicklung des Tarifrechtes ablesen. Die Regelung in § 15 Abs. 6 BAT beruht auf dem 33. Änderungstarifvertrag vom 12. Juni 1974.

Bis zum 30. September 1974 verminderte sich die regelmäßige Arbeitszeit für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag, der auf einen Werktag fiel, um die ausgefallenen oder geleisteten dienstplanmäßigen Stunden. Die an Wochenfeiertagen geleisteten Stunden führten mithin zu Überstunden und deren Bezahlung. Dagegen blieb die Arbeitszeit durch einen auf einen Sonntag fallenden Feiertag unberührt.

Durch den 33. Änderungstarifvertrag wurde mit seinem Inkrafttreten ab 1. Oktober 1974 den Angestellten die Möglichkeit eröffnet, in Arbeitswochen mit Wochenfeiertagen verkürzt zu arbeiten. Andererseits erhielten sie wie Arbeiter Zeitzuschläge, und zwar in unterschiedlicher Höhe, je nachdem, ob sie Freizeitausgleich beanspruchten oder nicht. Dagegen hat der 33. Änderungstarifvertrag nichts daran geändert, daß bei auf Sonntage fallenden Feiertagen eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht in Betracht kam.

d) Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, aus dem systematischen Zusammenhang von § 35 Abs. 1 Satz 2 lit. c BAT und § 15 Abs. 6 BAT ergebe sich, daß die Tarifpartner auch in den Fällen, in denen der Feiertag auf einen Sonntag falle, davon ausgegangen seien, daß ein zusätzlicher freier Tag zu gewähren sei.

(1) Die Revision begründet ihre Auffassung damit, daß bei Arbeiten an Sonntagen nach § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 immer ein Freizeitausgleich zu erfolgen habe. In § 35 Abs. 1 Satz 2 lit. c BAT werde bei auf Sonntage fallenden Feiertagen zwischen den Fällen mit und ohne Freizeitausgleich unterschieden. Es



könne aber nicht davon ausgegangen werden, daß die Tarifpartner eine überflüssige Regelung hätten schaffen wollen. Dies zwingt zu der Annahme, daß auch in § 15 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT ein zusätzlicher Freizeitausgleich vorausgesetzt werde.

Diese Begründung überzeugt nicht. Sie verkennt, daß nach § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 nur für dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeit an Sonntagen dienstplanmäßige Freizeit zu gewähren ist. Dagegen sind darüber hinausgehende Fälle denkbar, für die die Unterscheidung in § 35 Abs. 1 Satz 2 lit. c BAT von Bedeutung bleiben kann.

(2) Ebensowenig kann der Begründung der Revision gefolgt werden, es bedürfe der extensiven Auslegung des § 15 Abs. 6 Unterabs. 1 BAT dahin, daß bei dienstplanmäßiger Arbeit an auf Sonntage fallenden Feiertagen zur Vermeidung des erhöhten Zuschlages ein zusätzlicher freier Tag gewährt werden müsse, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Der Senat verkennt nicht, daß die in § 15 Abs. 6 und § 35 Abs. 1 BAT getroffenen Regelungen zu Unstimmigkeiten führen können. In den Fällen, in denen der Angestellte dienstplanmäßig an einem Wochenfeiertag arbeiten muß, erhält er ein Wahlrecht. Er kann einerseits Freizeitausgleich beanspruchen. Dann erhält er einen Zuschlag von 35 v.H. für die am Feiertag geleistete Arbeit, dagegen braucht er in der laufenden oder folgenden Woche bei voller Vergütung nur einen Tag weniger zu arbeiten. Er kann andererseits davon absehen, Freizeitausgleich zu beanspruchen. Dann muß er jeweils 40 Stunden arbeiten, erhält aber für die Feiertagsarbeit einen Zuschlag in Höhe von 135 v.H.

Muß der Arbeitnehmer dagegen dienstplanmäßig an einem auf einen Sonntag fallenden Feiertag arbeiten, so erlangt er nur einen Anspruch auf einen Zuschlag von 35 v.H., ohne daß sich die Arbeitszeit verkürzt.

Auch eine wenig einsichtige tarifliche Regelung muß angewandt werden und erlaubt dem Gericht nicht, diese durch eine für besser gehaltene zu ersetzen.



3. Die tarifliche Regelung, nach der ein Arbeitnehmer nur einen Zeitzuschlag in Höhe von 35 v.H. erlangt, wenn er an einem auf einen Sonntag fallenden Feiertag oder am Oster- sonntag und Pfingstsonntag arbeiten muß und dienstplanmäßig Freizeitausgleich erhält, ist nicht wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nichtig, weil bei einer entsprechenden Arbeitsleistung an einem Wochenfeiertag bei gleichem Zuschlag die Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung besteht. Die Unterscheidung ist nicht schlechthin willkürlich. Es sprechen einige Gründe dafür, die es erlauben, Wochenfeiertage auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen, dagegen Sonntagsarbeit nicht. Von den Gerichten für Arbeitssachen kann der Inhalt einer tariflichen Ordnung aber nur darauf überprüft werden, ob sie gegen die Verfassung, zwingendes Gesetzesrecht, die guten Sitten oder tragende Grundsätze des Arbeitsrechts verstoßen (BAG 18, 217 [221] = AP Nr. 54 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 3 c der Gründe]; BAG AP Nr. 57 aaO [zu 2 der Gründe]; BAG 22, 144 [151] = AP Nr. 12 zu § 15 AZO [zu IV 3 der Gründe])). Ein derartiger Verstoß ist hier jedoch nicht ersichtlich.

Dr. Gehring

Schaub

Schneider

Kunze

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

